

1 Allgemeine Hinweise

Die Stadtwerke Waiblingen GmbH bieten die Versorgung mit Gas zu den Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)" zu nachstehenden Bedingungen an.

Der Stadtwerke Waiblingen GmbH Grundversorgungstarif steht für alle Verwendungszwecke zur Verfügung. Er setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen.

Der Verbrauch jeder Kundenanlage wird separat abgerechnet. Es können nicht mehrere Kundenanlagen zu einer Tarifeinheit zusammengefasst werden.

Verwendet der Kunde das gelieferte Gas als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfs (z. B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe), so ist er verpflichtet, dies den Stadtwerken Waiblingen GmbH mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen zu berücksichtigenden Preisregelung.

1.1 Grundversorgung

Grundversorger ist jeweils das Gasversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Die Stadtwerke Waiblingen sind zum derzeitigen Zeitpunkt Grundversorger in ihrem Netzgebiet.

Grundversorgte Kunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) sowie den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 kWh kaufen.

Somit werden alle Haushaltskunden ohne Sondervertrag immer nach den Preisen und Bedingungen der Grundversorgung beliefert. Des Weiteren sind Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis zu einer jährlichen Gasabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in der Grundversorgung. Soweit deren Jahresverbrauch 10.000 kWh übersteigt, werden diese Kunden von den Stadtwerken Waiblingen zukünftig durch Sonderverträge beliefert.

Kunden mit beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Bedarf, welche auf Grund ihres prognostizierten Jahresverbrauch als grundversorgte Kunden eingestuft wurden, werden nach Ablauf der Abrechnungsperiode in ein Sondervertragsverhältnis überführt, wenn die Abrechnung dieser vorangegangenen Abrechnungsperiode einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh ergibt. Die Stadtwerke Waiblingen werden den Kunden hierüber informieren.

1.2 Ersatzversorgung

Darüber hinaus ist im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die "Ersatzversorgung mit Energie" geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde in Niederdruck Gas bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (das heißt Gasbezug ohne Liefervertrag).

Des Weiteren fallen Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ab einer jährlichen Gasabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in den Anwendungsbereich der Ersatzversorgung, sofern sie aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck Gas beziehen und nicht bereits einen anderen Gaslieferungsvertrag abgeschlossen haben.

Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt. Dabei kommt ebenfalls die GasGVV zur Anwendung. Für die Ersatzversorgung gelten die veröffentlichten Preisblätter.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

2 Preise und Preisgestaltung

Das Entgelt wird errechnet aus dem Arbeitspreis für die bezogenen kWh und dem Grundpreis.

2.1 Umsatzsteuer

Zusätzlich zum Gasentgelt wird die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Diese ist in den gerundeten Bruttopreisen enthalten. Bei der Abrechnung des Gasverbrauchs werden jeweils die Netto-Preiselemente zugrunde gelegt und dem daraus resultierenden Rechnungsbetrag die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

2.2 Konzessionsabgabe

Im Gaspreis ist ein mit den Gemeinden vertraglich vereinbartes Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Verlegung und zum Betrieb der Leitungen (Konzessionsabgabe) enthalten. Die Konzessionsabgabe gemäß der "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV)" vom 09. Januar 1992 (zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07. Juli 2005) beträgt für die Gaslieferung an Tarifkunden höchstens:

Konzessionsabgabe für die Gaslieferung

in Gemeinden	Einwohner	Cent/kWh
	bis 25.000	0,22
	bis 100.000	0,27
	bis 500.000	0,33
	über 500.000	0,40

Vertragliche Regelungen, nach denen die Auszahlung der Konzessionsabgabe von der Erwirtschaftung eines Mindestgewinns abhängig oder auf andere Weise begrenzt ist, haben Vorrang.

2.3 Preisblatt Stadtwerke Waiblingen GmbH

Grundversorgung Erdgas für Haushalt, Landwirtschaft und beruflichen Bedarf/Gewerbe

		Netto	Brutto
Grundpreis	EUR/Jahr	150,00	178,50
Arbeitspreis	ct/kWh	13,67	16,27

In den Netto-Arbeitspreisen sind die Erdgassteuer (derzeit 0,55 ct/kWh), die Bilanzierungsumlage (derzeit 0,000 ct/kWh), die Gasspeicherumlage (derzeit 0,186 ct/kWh) sowie die Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“; derzeit 0,8163 ct/kWh) enthalten. Der Saldo der Belastungen aus Erdgassteuer, Konzessionsabgabe, CO₂-Preis und Umlagen beträgt somit derzeit 1,8223 ct/kWh netto.

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

3 Messung und Abrechnung

Das vom Gaszähler erfasste Volumen in m³ wird unter Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 in thermische Energie umgerechnet und in Rechnung gestellt.

3.1 Für die Umrechnung gilt folgende mathematische Beziehung:

$$E = V_B \times Z \times H_{s,eff}$$

Dabei bedeuten:

E	=	Thermische Energie	(kWh)
V _B	=	Gasvolumen im Betriebszustand	(m ³)
Z	=	Zustandszahl	
H _{s,eff}	=	Abrechnungsbrennwert	(kWh/m ³)

Auf der Kundenrechnung wird das Produkt der Zustandszahl und des Brennwertes (Z x H_{s,eff}), auf vier Stellen genau angegeben.

Die Zustandszahl Z wird nach folgender Formel errechnet:

$$Z = \frac{T_n}{T_{\text{eff}}} \times \frac{p_{\text{amb}} + p_{\text{eff}} - \varphi \times p_s}{p_n} \times \frac{1}{K}$$

Dabei bedeuten:

T_n	=	273,15 Kelvin (= 0 °C), Normtemperatur
T_{eff}	=	$T_n + t$, mittlere Gastemperatur in Kelvin (= 288,15 K)
t	=	mittlere Gastemperatur in °Celsius (= 15°C)
p_n	=	1.013,25 mbar (Normluftdruck)
p_{amb}	=	Luftdruck (mbar) am Gaszähler
p_{eff}	=	Überdruck (mbar) im Gaszähler gegenüber dem Luftdruck
$\varphi \times p_s$	=	Wasserdampfdruck des Gases (bei Erdgas = "0")
K	=	Kompressibilitätszahl (bei $p_e \leq 1.000$ mbar $K = 1$)

- 3.2 Die der Abrechnung nach Ziffer 3.1 zugrunde gelegten Angaben Abrechnungsbrennwert $H_{s,\text{eff}}$ und Zustandszahl Z werden vom örtlichen Netzbetreiber berechnet.
- 3.3 Die Zähler werden normalerweise einmal jährlich abgerechnet. In den dazwischen liegenden Monaten werden gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach dem Vorjahresverbrauch und den jeweils geltenden Preisen. Bei Neukunden wird die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen nach dem voraussichtlichen Verbrauch festgelegt (§ 13 Abs.1 GasGVV). Die Stadtwerke Waiblingen GmbH sind berechtigt, den Gasverbrauch auch in kürzeren Zeitabständen zu berechnen.
- 3.4 Für ein Verbrauchsjahr werden 365 Tage (Schaltjahr 366 Tage) angesetzt. Der Grundpreis wird nach der Anzahl der Tage des jeweiligen Verbrauchszeitraumes anteilig berechnet.
- 3.5 Ändert sich während eines Verbrauchsjahres eine Berechnungsgrundlage (z. B. Preis, Umsatzsteuer), so wird der Verbrauch des Kunden für die Zeit vor und nach dem Änderungstermin unter Berücksichtigung witterungsbedingter Verbrauchsschwankungen aufgeteilt. Gibt der Kunde den Stadtwerken Waiblingen GmbH den Zählerstand zum Zeitpunkt der Änderung innerhalb zwei Wochen schriftlich bekannt, so wird nach diesem Stand abgerechnet.
- 3.6 Die zeitweilige Einstellung des Gasbezuges wird für die Berechnung von Grundpreisen nicht berücksichtigt.
- 3.7 Der Kunde muss Änderungen, die einen Einfluss auf den Preis oder die Abschlagszahlungen haben, den Stadtwerken Waiblingen GmbH unverzüglich mitteilen. Versäumt er dies, so können rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Änderung Nachforderungen berechnet werden. Darüber hinaus kommt die Erhebung einer Vertragsstrafe in Betracht (§ 10 GasGVV).

4. Zahlungsverzug gemäß § 17 GasGVV und Einstellung der Versorgung gemäß § 19 GasGVV

Es gelten die jeweils öffentlich bekanntgegebenen Beträge.